



Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008

Der Vorstand hat im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB gemacht, die in diesem Bericht erläutert werden:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2008 EUR 90.894.616,00. Es ist eingeteilt in 90.894.616 auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2008 wurde die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung beschlossen. Die entsprechenden Satzungsänderungen – auch zur Anpassung der bestehenden genehmigten und bedingten Kapitalia – wurden am 27. Juni 2008 in das Handelsregister eingetragen; die depot- und börsenmäßige Umstellung auf die Namensaktie erfolgte zum 22. September 2008. Je eine Stückaktie ist mit einem anteiligen Betrag von einem Euro am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und mit je einer Stimme auf der Hauptversammlung voll stimmberechtigt. Sämtliche auf den Namen lautende Stückaktien sind voll eingezahlt. Die Aktien sind in Form einer Globalsammelurkunde hinterlegt; der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

Weder das Stimmrecht je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft unterliegen gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen.

Der Gesellschaft wurden keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Grundkapital mitgeteilt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.

Es bestehen keine Aktiengattungen mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Das Unternehmen hat kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, das die direkte Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorsieht; jedoch wird den Mitarbeitern über spezielle Aktienoptionsprogramme eine Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft ermöglicht.

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt und können danach erneut bestellt werden.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. des vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das

Gesetz zwingend eine größere Kapitalmehrheit vorschreibt. Die Satzung hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Erfordernisse für Satzungsänderungen aufzustellen (§ 179 Abs. 2 Satz 3 AktG). Der Aufsichtsrat ist befugt, die Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten und bedingten Kapital neu zu fassen; der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen (§ 4 Ziffer 2.7 und § 26 der Satzung der Gesellschaft).

Genehmigtes Kapital I

Der Vorstand ist gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 18. Mai 2005 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 35.919.751,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch die Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital I“). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen (1) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, (2) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen.

Genehmigtes Kapital II

Der Vorstand ist gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 18. Mai 2005 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 17. Mai 2010 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.979.937,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen („Genehmigtes Kapital II“). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt oder teilweise auszuschließen (1) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, (2) um Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder deren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zusteht, (3) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung sowie im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern diese aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3

Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben wurden.

Bedingte Kapitalerhöhung vom 24. Oktober 1997

Das Grundkapital der Gesellschaft war aufgrund der am 24. Oktober 1997 beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung zum 31. Dezember 2003 sowie einer durchgeführten Wandlung im Jahr 2007 um bis zu EUR 43.680,00 zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2008 wurde das bedingte Kapital in Höhe von EUR 43.680,00 aufgehoben, da das bedingte Kapital durch den Ablauf der Wandlungsfrist und die Rückzahlung der nicht zurückgezahlten oder gewandelten Wandelschuldverschreibungen gegenstandslos geworden ist und somit in Bezug auf das bedingte Kapital keine Rechte mehr zur Ausgabe von Aktien hergeleitet werden können.

Bedingte Kapitalerhöhung vom 26. Mai 1999

Das Grundkapital der Gesellschaft gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 ist nach einer Verringerung der ausübaren Optionen und entsprechender Reduzierung des bedingten Kapitals im Geschäftsjahr 2007 um bis zu EUR 1.926.005,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptions-Programmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5.

Bedingte Kapitalerhöhung vom 22. Mai 2002

Das bedingte Kapital der Gesellschaft gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 beläuft sich nach einer durch die Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 beschlossenen Reduzierung auf EUR 3.134.560,00 sowie nach Ausübung von Bezugsrechten auf nunmehr bis zu EUR 2.039.821,00. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeitern der Gesellschaft und Mitarbeitern verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002).

Bedingtes Kapital I 2007

Mit Zustimmung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 35.875.598,00 bedingt erhöht. Das Bedingte Kapital I 2007 dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder

Wandelschuldverschreibungen. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Mai 2012 einmalig oder mehrmals durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften („nachgeordnete Konzernunternehmen“) Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000,-- mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 35.875.598 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 35.875.598,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

Bedingtes Kapital II 2007

Darüber hinaus ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.919.374,00 bedingt erhöht. Das Bedingte Kapital II 2007 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Im Geschäftsjahr 2007 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats 759.100 Bezugsrechte an Bezugsberechtigte gewährt, die zum Bezug von 759.100 Stückaktien der AIXTRON AG berechtigten.

Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 13. November 2009 eigene Aktien im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 9.044.421,00 zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb von eigenen Aktien darf (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft erfolgen. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft neben einer Veräußerung über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu den in der Ermächtigung genannten Zwecken zu verwenden.

Sollte ein „Change of Control“-Tatbestand vorliegen, ist Wolfgang Breme, Mitglied des Vorstands, dazu berechtigt, das Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und sein Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. Herr Breme hat dann Anspruch auf Zahlung einer Abfindung nach näherer Maßgabe seines Dienstvertrages mit der AIXTRON AG. Ein „Change of Control“-Tatbestand im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Dritter oder eine Gruppe von Dritten, die ihre Anteile vertraglich zusammenlegen, um dann als ein Dritter aufzutreten, mehr als 50% des Grundkapitals der

Gesellschaft direkt oder indirekt hält bzw. halten.

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen. Es bestehen darüber hinaus für diese Fälle keine weiteren Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern.

Aachen, im März 2009

AIXTRON Aktiengesellschaft

- Der Vorstand –